



03.428 n Parlamentarische Initiative. Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen. Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (September 2007)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) unterstützt die angestrebte Änderung des Namens- und Bürgerrechts. Wie bereits in der EKF-Stellungnahme von 1997 ausgeführt,ⁱ ist die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Namens- und Bürgerrecht längst überfällig. Die EKF spricht sich für eine Namensregelung aus, bei der sich die Eheschliessung nicht mehr auf den Namen auswirkt. Dies bedeutet, dass die Kommission den Hauptantrag zu Art. 160 Abs. 1 favorisiert, wonach die Eheleute nach der Heirat ihren bisherigen Namen behalten. Die Option der Wahl eines gemeinsamen Familiennamens nach Art. 160 Abs. 2 ist aus gleichstellungspolitischer Perspektive nicht sinnvoll, da aufgrund der in breiten Kreisen noch vorhandenen Geschlechterstereotypen die Frauen unter Druck geraten werden, doch den Namen ihres künftigen Ehemannes als Familiennamen zu akzeptieren und es keine freie und gleichberechtigte Wahl sein wird. Mit der von der EKF favorisierten Lösung kann die notwendige Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung von 1981 und den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Februar 1994 erfolgen. Die EKF fordert den Bundesrat auf, dafür zu sorgen, dass die Gesetzesänderung so rasch als möglich in Kraft treten kann. Die Schweiz hat sowohl zu Art. 5 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als auch zu Art. 16 Abs. 1 Bst. g der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) die schweizerische Regelung betreffend den Familiennamen vorbehalten. Diese beiden Vorbehalte sind ebenfalls zum schnellst möglichen Zeitpunkt zurückzuziehen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 160 Name

Die EKF unterstützt den Hauptantrag zu **Abs. 1**, wonach die Ehegattin und der Ehegatte nach der Heirat den bisherigen Namen behalten, da damit die unveränderte Beibehaltung des Ledignamens als Regelfall deklariert wird. Damit ist die gesetzliche Namensregelung diskriminierungsfrei, einfach und transparent. Es soll nicht mehr per Name ersichtlich sein, welchen Zivilstand eine Person hat.

Die Kommission spricht sich gegen die in Abs. 2 vorgesehene Regelung aus, wonach Brautleute auch die Möglichkeit haben sollen, den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen zu tragen. Sie beantragt den Verzicht auf eine solche Regelung, da traditionsbewusste Kreise auf die Frauen Druck ausüben

werden, ungeachtet der formalen Gleichstellung im Gesetz den Namen des Ehemannes zu übernehmen und die patriarchale Linie fortzusetzen. Falls dieser Streichungsantrag zu Art. 2 nicht berücksichtigt wird, äussert sich die EKF wie folgt zu den Minderheitsanträgen I und II im Gesetzesentwurf: Die Kommission spricht sich gegen den **Minderheitsantrag I zu Abs. 2** aus. Es reicht aus, wenn die Erklärung eines gemeinsamen Familiennamens auch noch bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes abgegeben wird. Eine solche Erklärung bei der Heirat ist nicht notwendig und entspricht einem heute überholten Bild von Ehe und Familie.

Zum **Minderheitsantrag II (Abs. 3)** stellen wir folgenden Antrag. Abs. 3 soll lauten: «Jeder Ehegatte kann dem eigenen Namen denjenigen des anderen beifügen.»

Art. 161 Bürgerrecht

Die EKF befürwortet die Regelung, wonach Ehegattin und Ehegatte künftig das jeweilige Kantons- und Gemeindebürgerrecht behalten, ohne dasjenige der oder des anderen zu erwerben. Die seit 1984 geltende Regelung, wonach die Ehefrau – und nur sie – mit der Heirat das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Ehegatten erwirbt, ohne ihre eigenen Bürgerinnenrechte zu verlieren, verletzt den Anspruch auf Geschlechtergleichstellung, da dasselbe Recht dem Ehemann nicht zusteht. Heute hat das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seine frühere zentrale Bedeutung weitgehend verloren.

Art. 270 Name. 1. Bei Geburt innerhalb der Ehe und Art. 270a (neu) II. Bei Geburt ausserhalb der Ehe

Kinder dürfen nicht aufgrund des Zivilstandes ihrer Eltern diskriminiert werden. Aus diesem Grundsatz leitet sich ab, dass auch im Namensrecht eine Regelung gefunden werden muss, welche die Kinder unverheirateter Eltern gleich behandelt wie die Kinder von verheirateten Eltern. Alle Kinder sollen deshalb die Namen beider Elternteile erhalten.

Die Kommission beantragt daher folgende Regelung: Jedes Kind erhält unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern bei der Geburt den Namen beider Elternteile. Solange das Kind minderjährig ist, ist der Gebrauchsname der Name der Mutter. Mit der Mündigkeit kann das Kind frei wählen und erklären, welchen Namen es tragen will. Wenn das Kind sich bei Mündigkeit nicht entscheidet, behält es den Gebrauchsnamen und das damit verbundene Bürgerrecht.

Art. 271 B. Bürgerrecht

Die EKF beantragt folgende Regelung: Das Kind erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte beider Eltern. Bei Mündigkeit folgt das Bürgerrecht der Namenstragung. Wenn bei Mündigkeit ein Name gewählt wird, der kein Bürgerrecht beinhaltet, behält das Kind das Bürgerrecht des anderen Elternteils.

Art. 8a 2. Name

Die EKF unterstützt die Regelung, wonach die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die bzw. der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... des ZBG ihren oder seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären kann, wieder den Ledignamen tragen zu wollen.

Zentrales Anliegen ist hier in erster Linie, dass diese Erklärung **durch ein einfaches Verfahren und jederzeit** abgegeben werden kann, und dieses Recht weder formal erschwert noch zeitlich eingeschränkt wird.

Analog dazu unterstützt die EKF somit auch die geplante Neuregelung von **Art. 30a (neu) (bei Tod eines Ehegatten)** und die Neuregelung von **Art. 119 A. Name (Regelung bei Scheidung)**.

Anmerkung

ⁱ vgl. EKF-Stellungnahme zur Revisionsvorlage aufgrund der Parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Suzette Sandoz 94.434.